

Mitglied der Expertenkommission
Bürgernahe Einkommensteuer

Berlin, 15. April 2024

Rentner von Steuererklärungspflichten entlasten

Sehr geehrte

,

wir begrüßen es, dass die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ Vorschläge zum Abbau von Steuererklärungsbürokratie erarbeitet. Dem Vernehmen nach wird dabei auch erörtert, wie man Rentner von Einkommensteuererklärungspflichten entlasten könnte.

Bei diesen Überlegungen halten wir es für wichtig, die Besteuerung von Renten möglichst einfach und unbürokratisch auszustalten. Dabei sollten allerdings die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten berücksichtigt werden. Beteiligte sind neben den Rentnern und dem Fiskus insbesondere auch die Versorgungsträger als auszahlende Stellen.

Verfehlt wäre es u. E., wenn es künftig durch eine vordergründige Entlastung der Rentner zu einer zusätzlichen Belastung der Versorgungsträger, beispielsweise durch die Einführung eines Quellensteuerverfahrens, kommen würde. Eine Vereinfachung für Rentner würde hier ohnehin nur dann erreicht, wenn die Quellensteuer – wie bei der Kapitalertragsteuer – abgeltend wäre. Davon würden dann aber insbesondere Rentner mit hohen Renten und Einkommen profitieren, wohingegen einkommensschwächere Rentner weiterhin zur Veranlagung gezwungen wären, um ihren individuellen niedrigeren Steuersatz geltend zu machen.

Auch eine Quellenbesteuerung in Anlehnung an das Lohnsteuerverfahren wäre u. E. nicht praktikabel. Eine Ermittlung des individuellen Steuersatzes durch die Versorgungsträger selbst scheitert schon daran, dass diese keine Kenntnis über sämtliche Einkünfte sowie den Familienstand der Rentenempfänger haben. Diese Informationen hat lediglich die Finanzverwaltung, u. a. aufgrund der Rentenbezugsmittelungen. Es sollte auch beachtet werden, dass – ausgehend von der Altersstruktur der Erwerbstätigen mit zusätzlicher Altersvorsorge – zu erwarten ist, dass ein wachsender Teil der zukünftigen Rentner

Alterssicherungsleistungen aus mehreren Quellen beziehen wird. Ein steigender Anteil von Rentnern geht zudem einer Erwerbstätigkeit nach, so dass diese in der Regel eine Steuererklärung abgeben, müssten.

Wenig sinnvoll wäre es, wenn zur Lösung dieses Problems die Finanzämter die Berechnung des Quellensteuersatzes vornehmen und dann den Versorgungsträgern einen quotalen Steuersatz für einen Quellensteuereinbehalt mitteilen. Statt das Steuererhebungsverfahren in Teilschritte zu zerlegen, sollte beachtet werden, dass die Festsetzung und Erhebung von Steuern originäre Kernaufgabe der Finanzverwaltung sind.

Durch eine Verlagerung der Steuererhebung auf die Versorgungsträger würde diesen als abführenden Stellen nicht nur erhebliche Befolgungskosten, sondern zudem auch erhebliche Haftungsrisiken auferlegt. U.E. ist es nicht verhältnismäßig, zur vermeintlichen Entlastung der Rentner die Versorgungsträger faktisch mit der neuen Aufgabe der Steuererhebung zu belasten und hoheitliche Aufgaben zulasten privater Dritter oder anderer Körperschaften zu verschieben. Der Bürokratieabbau bei den Rentnern sollte wirkungsvoll sein und nicht durch einen Bürokratieaufwuchs bei den Versorgungsträgern und im Übrigen auch nicht bei den Finanzämtern erkauft werden.

Die Entlastung der Rentnerinnen und Rentner hinge auch davon ab, ob diese außergewöhnlichen Belastungen geltend machen können, wie es z. B. bei hohen Gesundheitskosten der Fall ist. Ansonsten würden sie nicht nur nicht entlastet, sondern ihnen würde sogar zunächst Liquidität genommen.

Bei einer Kosten-Nutzen-Analyse ist auch zu berücksichtigen, dass die Gruppe derjenigen Rentner, die tatsächlich von den Maßnahmen profitieren würde, relativ gering ist. So haben für das Jahr 2019 zwar 46 % aller Steuerpflichtigen mit Renteneinkommen eine Einkommensteuererklärung abgegeben (neuere Zahlen sind öffentlich bisher leider nicht verfügbar), allerdings finden sich in dieser Gruppe überwiegend solche Rentner, die neben den Renteneinkünften auch andere steuerpflichtige Einkünfte erzielen, beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung. Nur bei einer kleinen Minderheit von ca. 6 % aller Steuerpflichtigen mit Renteneinkommen beruht die Steuerschuld ausschließlich auf den Renteneinkünften. Mit Blick auf den bereits angesprochenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erscheint es daher umso problematischer, für diese kleine Zielgruppe eine steuerliche Besonderheit zu etablieren, da dem Grunde nach allenfalls für diesen Personenkreis ein alternatives Steuererhebungsverfahren in Betracht kommt.

Sollte man an der Idee überhaupt festhalten wollen, „nur“ die Rentenempfänger von ihrer Steuererklärungspflicht entlasten zu wollen, so wäre es u. E. sinnvoller und einfacher, zu einer erklärmungslosen Amtsveranlagung zu kommen. Dazu einige erste Ideen:

- **Einmalige Erklärung zur Amtsveranlagung:** Der Steuerpflichtige könnte bei Renteneintritt oder während des Rentenbezugs einmalig eine Erklärung abgeben, in der er die Amtsveranlagung beantragt und bestätigt, dass keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen. Die Verpflichtung zur jährlichen Abgabe der Steuererklärung würde dann entfallen.
- **Amtsveranlagung:** Das Finanzamt würde dann auf Basis der von den Versorgungsträgern mitgeteilten Renteninformationen eine Veranlagung ohne vorherige Steuererklärung der Rentner durchführen.
- **Steuerzahlung per Lastschriftmandat:** Würde der Rentner zusätzlich in der o. g. Erklärung dem Finanzamt ein Lastschriftmandat für die Einkommensteuerzahlung erteilen, so könnte der gesamte Prozess, von der Information über die Renteneinkünfte bis zur Zahlung der Einkommensteuer, ohne Zutun der Rentner automatisch durchlaufen.
- **Freiwillige steuermindernde Angaben:** Rentner hätten weiterhin die Möglichkeit, ergänzende Angaben zu ihren Gunsten in einer vereinfachten Steuererklärung zu machen. So könnten beispielsweise – wie dies bereits auch in den durch verschiedene Bundesländer durchgeführten, vereinfachten Steuererklärungsverfahren praktiziert wird – auch außergewöhnliche Belastungen, haushaltsnahe Aufwendungen oder Spenden bei der Veranlagung berücksichtigt werden.
- **Einführung eines Pauschbetrags für steuermindernde Aufwendungen:** Auf die zusätzliche Angabe von steuermindernden Angaben könnte in vielen Fällen verzichtet werden, wenn es über die geltenden Pauschbeträge hinaus einen weiteren Pauschbetrag für derartige Aufwendungen geben würde (entweder speziell für Rentner oder – sofern verfassungsrechtlich geboten – für alle).
- **Verpflichtende steuererhöhende Angaben:** Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für andere steuerpflichtige Einkünfte bliebe bestehen, z. B. bei Rentnern mit Vermietungseinkünften. Steuermindereinnahmen sind daher nicht zu befürchten.

Für einen Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gudula Roßbach
DRV Bund
Präsidentin

Klaus Stiefermann
aba
Geschäftsführer

Moritz Schumann
GdV
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer